

2409 042

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 459/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Wiktorie C [REDACTED],

[REDACTED] I [REDACTED] G [REDACTED], L [REDACTED] G [REDACTED], L [REDACTED], N [REDACTED] /Groß-
britannien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 24. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch der Klägerin nach Art. VI BEG-SchlußG mit Erwägungen verneint, die dem Tatrichter vorbehalten sind. Rechtsfragen, die gemäß § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich nicht. Dies gilt auch, soweit das Berufungsgericht die Weigerung der Klägerin, sich der angeordneten Untersuchung und Begutachtung durch einen Klinikerarzt in Deutschland zu unterziehen, für unbegründet gehalten hat. Dabei hat sich das Berufungsgericht auch mit der Frage befaßt, ob die Klägerin Aufenthalt und Untersuchung in Deutschland ertragen könnte. Von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1966, 284 ist es nicht abgewichen.

Mai

Dr. Thumm